

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 6/15 B

L 2 VS 30/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 12 VS 302/09 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. September 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger Berufsschadensausgleich (BSA) ohne Berücksichtigung eines seit 1.1.2009 in den Grundbetrag seiner Ruhegeldbezüge einbezogenen Anteils einer ursprünglich einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 4,17 vH der monatlichen Bezüge. Das beklagte Land setzte den BSA des Klägers mit Blick auf die entfallene gesonderte Ausweisung der Sonderzuwendung rückwirkend zum 1.1.2009 neu fest und forderte bis dahin erfolgte Überzahlungen zurück (*Bescheid vom 4.5.2009; Widerspruchsbescheid vom 7.12.2009*). Das SG hat der Klage stattgegeben. Trotz der veränderten Auszahlung sei die zuvor jährlich gewährte Sonderzahlung in Höhe von 4,17 vH als solche noch erkennbar (*Urteil vom 23.1.2013*). Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Das LSG hat ua ausgeführt, die ab 1.7.2011 geltende Neuordnung der Einkommensberechnung in § 9 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) stelle auch für die davor liegende Zeit klar, dass nur gesondert ausgewiesene Sonderzuwendungen aus der Einkommensberechnung herauszurechnen seien (*Urteil vom 23.9.2014*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und macht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend. Seine Beschwerde hat er wie folgt begründet:
"Im Unterschied zum Landessozialgericht ist der Beschwerdeführer nach wie vor der Auffassung, dass es sich bei der Neufassung des § 9 Berufsschadensausgleichsverordnung nicht lediglich um eine Klarstellung der alten Regelung in § 10 Berufsschadensausgleichsverordnung a. F. handelt. Nach seiner Auffassung hat die ehemalige Sonderzuwendung durch die Integration in das laufende Ruhegehalt ihren Rechtscharakter gerade nicht verloren, weil sie als prozentualer Anteil des Ruhegehalts nach wie vor auf Heller und Pfennig identifiziert werden kann. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Ruhestandsbeamten von der Klärung dieser offenbar noch nicht höchstrichterlich geklärten Rechtsfrage betroffen."

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Der Kläger hat keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargetan. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Der Kläger wirft schon keine hinreichend präzise Rechtsfrage auf. Soweit seinem Vorbringen sinngemäß die Frage entnommen werden kann, ob die Regelung in § 9 BSchAV idF des Gesetzes vom 28.6.2011 (*BGBI I 1273*) zur Berücksichtigung von Sonderzuwendungen bei der Berechnung des BSA die bisherige Rechtslage (*§ 10 Abs 1 S 1 BSchAV idF des Gesetzes vom 13.12.2007, BGBI I 2904, 2919 f*) nur klarstellt oder diese inhaltlich ersetzt, zeigt die Beschwerdebegründung keinerlei Klärungsbedarf oder Klärungsfähigkeit auf.
- 6 Allein die Behauptung, die Rechtsfrage sei noch nicht höchstrichterlich geklärt, ersetzt nicht die nötige Befassung mit der vorhandenen Rechtsprechung. Der Kläger verkennt, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt (*vgl BSG Beschluss vom 3.1.2011 - B 13 R 195/10 B - Juris RdNr 9 mwN*). Der Kläger beschäftigt sich weder mit der Argumentation des angegriffenen LSG-Urteils noch mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Anrechnungsfreiheit von einmaligen Zuwendungen im Rahmen des BSA (*vgl BSG SozR 3642 § 10 Nr 1, Juris RdNr 13*).
- 7 Gemessen daran, dass der Kläger § 9 BSchAV nF gerade keine klarstellende Bedeutung beimißt, hätte es auch in besonderer Weise nahegelegen, hierzu näher Stellung zu beziehen. Eine außer Kraft getretene Vorschrift hat nach ständiger Rechtsprechung des BSG in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Im Falle eines "auslaufenden Rechts" ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nur dann gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen (namentlich wegen einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem neuen Recht) fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*BSG Beschluss vom 7.10.2014 - B 10 EG 13/14 B - Juris RdNr 7 mwN*). Der verbleibende Hinweis auf eine Vielzahl betroffener Ruhestandsbeamter bezeichnet noch nicht eine entsprechende Betroffenheit im Rahmen des hier allein maßgeblichen BSA.



- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 3. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG*).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)